

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : ja

ZVG § 90 Abs. 1; RechtspflegerG v. 8. Februar 1957,
BGBl. I 18, §§ 20 Abs. 2, 7 Abs. 2 Satz 1

- a) Eine allgemeine Übertragung sämtlicher Zwangsversteigerungsverfahren auf den Rechtspfleger ist nicht zulässig; die Übertragung kann vielmehr nur im Einzelfall erfolgen.
- b) Daß die Übertragung eines Zwangsversteigerungsverfahrens auf den Rechtspfleger aktenkundig gemacht wird, ist zwar erwünscht, aber für die Wirksamkeit der Übertragung nicht erforderlich.

BGH, Urt. v. 21. Juni 1968 - V ZR 33/65 - OLG Köln

LG Bonn

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 33/65

URTEIL

Verkündet am

21. Juni 1968

W ü s t ,

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Steuerinspektors Willi P [REDACTED]
in M [REDACTED], Kreis O [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Spar- und Darlehenskasse eGmbH in W [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern, Hill und Offterdinger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
vom 22. Dezember 1964 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war im Grundbuch von H [REDACTED] Band 67 Blatt 2249 als Eigentümer des dort verzeichneten Grundstücks eingetragen. Dieses Grundstück wurde im Zwangsversteigerungsverfahren (5 K 16/61 AG Waldbröl) durch Zuschlagsbeschluß vom 19. Februar 1962 der Beklagten zugeschlagen, die daraufhin am 7. Mai 1962 als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen wurde.

Am 8. Februar 1961 hatte der Oberamtsrichter Dr. S [REDACTED], der aufsichtsführender Richter beim Amtsgericht Waldbröl und zugleich für Zwangsversteigerungssachen zuständig war, folgende Anordnung getroffen:

"Das gesamte Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen wird mit Ausnahme der Beschlüsse über die Anordnung des Verfahrens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und über die Zulassung weiterer Gläubiger gemäß § 20 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes vom 8.2.1957 - BGBI. I S. 18, 44 - dem Justizinspektor J. [REDACTED] übertragen, soweit ich mir die Bearbeitung der Sachen im einzelnen nicht vorbehalte."

Die Zwangsversteigerung des Grundstücks des Klägers ist von dem Oberamtsrichter Dr. S. [REDACTED], die Zulassung des Beitritts einer weiteren Gläubigerin von dem Amtsgerichtsrat Dr. L. [REDACTED] als Urlaubsvertreter des Oberamtsrichters Dr. S. [REDACTED] angeordnet worden. Das weitere Verfahren hat der Rechtspfleger J. [REDACTED] durchgeführt, der auch den Zuschlagsbeschuß erlassen hat. Ein Vermerk über die Beauftragung des Rechtspflegers mit der Durchführung der Zwangsversteigerung ist in den Versteigerungsakten nicht vorhanden.

Der Kläger hält den Zuschlagsbeschuß für nichtig und deshalb das Grundbuch für unrichtig, weil das Zwangsversteigerungsverfahren nicht ordnungsgemäß dem Rechtspfleger übertragen worden sei. Er hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, in die Berichtigung des Grundbuchs dahin einzuwilligen, daß er wieder als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen werde.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie ist der Auffassung, daß das Versteigerungsverfahren in gültiger Form auf den Rechtspfleger übertragen worden sei, da der Richter bei der Anordnung der Zwangsversteigerung die Eignung der Sache zur Bearbeitung durch den Rechtspfleger geprüft und bejaht habe. Vorsorglich macht die Beklagte wegen angeblicher Gegenforderungen in Höhe von 21 729,05 DM ein Zurückbehaltungsrecht geltend.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Der Zuschlagsbeschluß im Zwangsversteigerungsverfahren ist ein staatlicher Hoheitsakt, durch den unmittelbar das Eigentum an einem Grundstück auf den Ersteher übergeht (§ 90 ZVG). Durch die Eintragung der Beklagten als Eigentümerin des Grundstücks ist das Grundbuch nur dann unrichtig geworden, wenn der Zuschlagsbeschluß nichtig war. Das ist jedoch nicht der Fall.

I.

Zuständig für die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht (§ 1 ZVG), und zwar nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung entweder der Richter oder der Rechtspfleger. Bestimmte Geschäfte im Zwangsversteigerungsverfahren sind durch § 20 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes - RpflG - dem Rechtspfleger übertragen. In geeigneten Fällen kann der Richter gemäß § 20 Abs. 2 RpflG dem Rechtspfleger das gesamte Verfahren in Zwangsversteigerungssachen mit Ausnahme der Beschlüsse über die Anordnung des Verfahrens und über die Zulassung weiterer Gläubiger übertragen. Das Gesetz sieht danach keine allgemeine Übertragung sämtlicher Zwangsversteigerungsverfahren auf den Rechts-

pfleger vor. Vielmehr kann, wie sich aus der Fassung des Gesetzes eindeutig ergibt, das gesamte Verfahren mit Ausnahme der dem Richter vorbehaltenen Entscheidungen nur im Einzelfall auf den Rechtspfleger übertragen werden, wobei es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, die jeweils eine Prüfung durch den Richter erfordert, ob die Sache für eine Bearbeitung durch den Rechtspfleger geeignet ist (vgl. Arndt, RpflG § 20 Anm. 37; Arnold, RpflG § 20 Anm. 11; Zeller, ZVG 7. Aufl. § 1 Anm. 258). Die Anordnung vom 8. Februar 1961 entsprach nicht der gesetzlichen Regelung. Sie enthält für sich allein, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, keine wirksame Übertragung des gegen den Kläger durchgeführten Zwangsversteigerungsverfahrens auf den Rechtspfleger.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 RpflG ist ein vom Rechtspfleger wahrgenommenes Geschäft, das ihm nicht übertragen ist, unwirksam.

Das gilt auch für einen vom Rechtspfleger erlassenen Zuschlagsbeschuß, wenn ihm das Verfahren nicht ordnungsgemäß übertragen war. In einem solchen Fall liegt ein Verfahrensmangel vor, der bei einer sofortigen Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschuß gemäß §§ 83 Nr. 6, 100 ZVG zu einer Versagung des Zuschlags führen muß (vgl. Zeller aaO § 83 Anm. 6 Nr. 6, § 100 Anm. 3). Verfahrensrechtliche Mängel des Zwangsversteigerungsverfahrens können, nachdem der Zuschlagsbeschuß rechtskräftig geworden ist, grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht werden (BGH Urteil vom 19. Oktober 1959, VII ZR 68/58, WM 1960, 25). Die Frage, ob dieser Grundsatz auch dann Anwendung findet, wenn der Verfahrensmangel darin besteht, daß ein Rechts-

pfleger unter Überschreitung seiner Zuständigkeit einen Zuschlagsbeschuß erlassen hat, oder ob die fehlende Zuständigkeit des Rechtspflegers mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Satz 1 RpflG die Unwirksamkeit eines formell rechtskräftig gewordenen Zuschlagsbeschlusses im Sinne einer Nichtigkeit zur Folge hat oder ob eine nachträgliche Heilung des Mangels durch den Richter möglich wäre (vgl. dazu Zeller aaO § 1 Anm. 257), kann im gegenwärtigen Verfahren, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, offen bleiben.

II.

Das Berufungsgericht hat eine ordnungsmäßige Übertragung des Verfahrens auf den Rechtspfleger bejaht. Es führt dazu aus: Auf Grund der Verfügung vom 8. Februar 1961 habe sich für den Richter bei der Anordnung der Zwangsversteigerung aus seiner Sicht die Frage ergeben, ob er den neuen Fall nach dessen Gegebenheiten, die sich zunächst einmal aus dem Grundbuch ergeben hätten, von seinem Standpunkt aus an sich ziehen müsse und wolle. Das sei die selbstverständliche Folge aus dem Vorbehalt in der allgemeinen Verfügung gewesen, und die konkrete Prüfung sei ihm vom Gesetz vorgeschrieben. Daß der Richter so verfahren sei, habe er als Zeuge glaubwürdig bekundet. Er habe die Behandlung der Versteigerungsverfahren mit dem Rechtspfleger abgestimmt, so daß dieser, wenn ihm die Akte mit der vom Richter getroffenen Anordnung der Zwangsversteigerung zugeing, gewußt habe, daß er das Verfahren - vom Standpunkt der generellen Verfügung aus "endgültig" - durchführen solle. Darin habe erst die nach dem Gesetz allein zulässige Übertragung im konkreten Einzelfall gelegen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß dem Rechtspfleger das Zwangsversteigerungsverfahren gegen den Kläger ordnungsgemäß übertragen worden sei, ist frei von Rechtsirrtum. Zu Unrecht glaubt die Revision, die Annahme des Oberlandesgerichts, daß eine wirksame Übertragung des Verfahrens auf den Rechtspfleger stattgefunden habe, sei schon deshalb von Rechtsirrtum beeinflusst, weil ein Richter, der sich durch eine generelle Übertragung der Zwangsversteigerungsverfahren aller weiteren Sorgen enthoben fühle, im Einzelfall nicht mehr den Übertragungswillen habe, sondern davon ausgehe, daß die Übertragung ein für allemal erfolgt sei. Dabei berücksichtigt die Revision nicht die tatrichterlichen Feststellungen. Das angefochtene Urteil gibt den Wortlaut der Aussage des als Zeugen vernommenen Oberamtsrichters Dr. S. nicht vollständig wieder. Dessen bedurfte es auch nicht. Das Berufungsgericht hat jedenfalls, wie die Begründung des Urteils ergibt, die Aussage des Zeugen seiner Entscheidung zugrunde gelegt und offensichtlich einen Übertragungswillen des Richters bejaht. Die Revision verweist in diesem Zusammenhang auf die Grundsätze, die für die Auslegung stillschweigender Willenserklärungen gelten, insbesondere auf das Urteil des Senats vom 20. März 1963 (V ZR 143/61, NJW 1963, 1247), das sich mit der Frage befaßt, wann ein stillschweigendes Verhalten Schlüsse auf einen rechtsgeschäftlichen Willen zuläßt. Die Revision verkennet jedoch offenbar nicht, daß es sich bei der Beantwortung der Frage, ob eine Anordnung aus § 20 Abs. 2 RpflG vorliegt, nicht um die Auslegung von rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen handelt. Die Übertragung eines Zwangsversteigerungsverfahrens auf den Rechtspfleger stellt vielmehr eine richterliche Entscheidung dar. Ob eine solche Entscheidung im Einzelfall ergangen ist, muß auf Grund des vom Berufungsgericht

festgestellten Sachverhalts geprüft werden. Dabei kommt es darauf an, ob der Richter durch sein Verhalten eine Amtshandlung im Sinne des § 20 Abs. 2 RpflG vorgenommen hat. Diese Frage hat das Revisionsgericht, ohne an die Würdigung des Tatrichters gebunden zu sein, selbst zu prüfen. Der Senat schließt sich der Auffassung des Berufungsgerichts an, nach der durch das Verhalten des Richters vor und nach der Anordnung der Zwangsversteigerung in Verbindung mit der Verfügung vom 8. Februar 1961 und der mit dem Rechtspfleger getroffenen Absprache eine Übertragung des Verfahrens auf den Rechtspfleger stattgefunden hat.

Der Ansicht der Revision, es könne keine Rede davon sein, daß der Richter dadurch, daß er nach Erlaß einer ungültigen allgemeinen Anordnung alle Zwangsversteigerungssachen nach der ihm ohnehin obliegenden Eröffnung des Verfahrens an den Rechtspfleger weiterleitete, mit Gewißheit zu erkennen gab, er habe den Einzelfall geprüft, steht der vom Oberlandesgericht festgestellte Sachverhalt entgegen. Der Revision ist zuzugeben, daß, wenn für die Beurteilung allein die Verfügung vom 8. Februar 1961 und die richterliche Anordnung der Zwangsversteigerung in Betracht kämen, die Möglichkeit nahe läge, daß seitens des Richters eine Prüfung der Frage, ob die Sache sich für den Rechtspfleger eigne, unterblieben sei und der Richter auch keinen Übertragungswillen gehabt habe. So liegt der Fall hier nach den tatrichterlichen Feststellungen nicht.

Ohne Erfolg macht die Revision geltend, daß in den Versteigerungsakten jede Kundbarmachung des Übertragungswillens des Versteigerungsrichters fehle. Das

Berufungsgericht weist mit Recht darauf hin, daß eine schriftliche Niederlegung der Anordnung aus § 20 Abs. 2 RpflG nicht vorgeschrieben ist. Das Gesetz enthält überhaupt keine Bestimmungen darüber, in welcher Form die Übertragung eines Versteigerungsverfahrens auf den Rechtspfleger zu geschehen hat. Infolgedessen kann der auch vom Berufungsgericht abgelehnten Auffassung von Arndt (aaO § 20 Anm. 36) und Hofmann/Kersting (RpflG § 20 Bem. II), daß die Übertragung in jedem Einzelfall aktenkundig zu machen sei, nicht gefolgt werden (vgl. dazu auch RGZ 29, 222, 228). Es ist zwar nicht zu verkennen, daß es im Interesse der Rechtssicherheit zweckmäßig und auch erwünscht ist, wenn eine Übertragung des Verfahrens auf den Rechtspfleger aus den Versteigerungsakten ersichtlich ist. Aus dem Fehlen einer schriftlichen Anordnung kann jedoch, wenn die Übertragung in anderer Weise feststellbar ist, nichts hergeleitet werden. Daß der Rechtspfleger im vorliegenden Fall ohne jede Kundbarmachung des Übertragungswillens tätig geworden sei, trifft nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu. Es stellt keinen Rechtsverstoß dar, daß das Oberlandesgericht auf die Aussage des Oberamtsrichters Dr. S., daß keine Vorfälle vorgekommen seien, in denen er selbst die Bearbeitung des ganzen Versteigerungsverfahrens übernommen habe, nicht eingegangen ist; denn die Tatsache, daß der Richter selbst keine Versteigerungsverfahren durchgeführt hat, steht der Annahme, daß der Richter durch das von ihm gehandhabte Verfahren die Sache auf den Rechtspfleger übertragen habe, nicht entgegen.

III.

Die Revision mußte deshalb als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Mattern

Hill

Offterdinger